TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 48 sowie seiner 1. und 2. Änderung gelten unverändert, soweit zutreffend.
Zusätzlich wird folgende textliche Festsetzungen für den Geltungsbereich aufgenommen:

9. VOLLGESCHOSSE, GESCHOSSFLÄCHENZAHL, GESCHOSSFLÄCHE
(§ 20 BauNVO - in der Fassung vom 23.01.1990)

9.1 Gemäß § 20 Abs.3 Satz 2 BauNVO sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und ihrer Umfassungswände, die nicht Vollgeschosse sind, ganz zur Ermittlung der Geschoßfläche mitzurechnen.

10. IMMISSIONSSCHUTZ
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

10.1 Im Bereich des Lärmpegelbereiches I (siehe Planzeichnung) ist die DIN 4109 "Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen zu berücksichtigen.